

# Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 5. Juli 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. September 1989 (KWMBI II S. 385), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine selbständig verfasste, maschinengeschriebene, wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher oder, mit Zustimmung des Betreuers, englischer Sprache, die mit einer Inhaltsübersicht, einer Zusammenfassung, einem Schrifttumsverzeichnis und einem Lebenslauf versehen ist und aus deren Titelblatt hervorgeht, an welcher Einrichtung diese Abhandlung angefertigt worden ist und welcher Doktorgrad angestrebt wird. Eine auf Deutsch verfasste Dissertation muss von einer Zusammenfassung auf Englisch begleitet sein, eine auf Englisch verfasste Dissertation von einer Zusammenfassung auf Deutsch.

Anstelle der maschinengeschriebenen Dissertation kann auch eine bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers, bei der dieser die Erstautorenschaft oder in seltenen Ausnahmefällen, z. B. Publikation in einem besonders hochrangigen interdisziplinären Journal, den zweiten Platz einer geteilten Erstautorenschaft innehat, und die in einem angesehenen internationalen Fachjournal erschienen ist, angenommen werden. Sie muß mit den oben genannten Beiblättern in deutscher oder englischer Sprache versehen sein;“

b) In Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„<sup>5</sup>Gegebenenfalls kann er dem ausländischen Bewerber die Absolvierung eines Vorbereitungsjahres auferlegen.“

c) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„<sup>2</sup>Das Verfahren zur Zulassung soll nach höchstens sechs Monaten abgeschlossen sein.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Ausschüssen“ die Worte „oder andere ihm obliegende Aufgaben“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Satz 3 folgender Satz angefügt:  
„<sup>4</sup>Kann eine Dissertation vom ursprünglichen Betreuer nicht bis zu ihrem Ende betreut werden, kann der Promotionsausschuss ein anderes Mitglied der Fakultät mit der Betreuung beauftragen.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Dissertation“ folgender Klammerzusatz eingefügt:  
„(verbindliche Projektskizze mit Aussagen über zeitliche und organisatorische Machbarkeit)“
- c) Nach Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Die Dauer der Dissertation beträgt mindestens sechs Monate und in der Regel bis zu drei, maximal vier Jahre. <sup>2</sup>Bei Überschreiten dieser Grenze wird die seinerzeitige Annahme als Doktorand unwirksam und das Betreuungsverhältnis erlischt. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Dekan. <sup>4</sup>Dafür muss ein schriftlicher Antrag des Doktoranden und ein befürwortendes Schreiben des Betreuers vorgelegt werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Klammer eingefügt:  
„in deutscher oder englischer Sprache“
- b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
  
„<sup>1</sup>Für die Benotung „summa cum laude“ muss die Dissertation mit dem Bewerber als Erstautor, in besonderen Ausnahmefällen, z. B. Publikation in einem besonders hochrangigen interdisziplinären Journal, als Zweitgenanntem in einer geteilten Erstautorenschaft, in einer angesehenen internationalen Zeitschrift mit Gutachtersystem publiziert bzw. zur Publikation angenommen worden sein; es ist die Erstellung je eines Votum informativum in deutscher oder englischer Sprache durch zwei Referenten mit diesem Notenvorschlag erforderlich, wobei einer der Referenten einer Fakultät oder vergleichbaren Institution außerhalb der Friedrich-Alexander-Universität angehören muss.“

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„auf Antrag wird eine autorisierte Übersetzung der Promotionsurkunde ins Englische erstellt.“
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
  
„<sup>2</sup>Auf Wunsch wird zusätzlich eine Urkunde in der traditionellen Weise in lateinischer Sprache ausgestellt.“

6. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „lateinischer“ durch das Wort „deutscher“ ersetzt.

7. In § 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Wird für eine Dissertation die Note „summa cum laude“ vorgeschlagen, wird die mündliche Prüfung in Form einer öffentlichen Disputation auf Deutsch oder Englisch abgehalten. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Dekan auch in anderen Fällen auf Antrag des Bewerbers die Abhaltung einer Disputation gestatten. <sup>3</sup>Die Disputation soll längstens vier Monate nach Abgabe der Dissertation stattfinden.“

8. § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„sie soll innerhalb eines Jahres nach Annahme des Doktoranden und innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Promotionsvorprüfung stattfinden.“

9. Nach § 14 wird eingefügt:

#### **„V. Besondere Bestimmungen für Promotionen im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität (Co-tutelle)**

##### **§ 15**

(1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät oder einer entsprechenden Einrichtung verliehen werden.

(2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde und
2. der Kandidat sowohl nach dieser Promotionsordnung als auch an der ausländischen Universität/Fakultät zur Promotion zugelassen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Dissertation kann an der Medizinischen Fakultät oder an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Erklärung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 entfällt.

(4) Wird die Dissertation an der Medizinischen Fakultät vorgelegt, ist § 16 anzuwenden; wird sie an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, gilt § 17.

(5) <sup>1</sup>Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die jeweils andere Universität/Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

##### **§ 16**

(1) <sup>1</sup>Soll die Dissertation an der Medizinischen Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch einen Professor der Medizinischen Fakultät oder ihr hauptberuflich angehörenden sonstigen Hochschullehrer und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät betreut. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15 Abs. 2.

(2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Berichterstattern im Sinne von § 5 Abs. 1 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) <sup>1</sup>Erteilt die ausländische Universität/Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung nach den §§ 6, 12 oder 14 an der Medizinischen Fakultät statt. <sup>2</sup>Dazu bestellt der Fachbereichsrat zusätzlich in der Regel wenigstens zwei Hochschullehrer aus dem Kreis der nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät prüfungsberechtigten Hochschullehrer zu Mitgliedern des Prüfungskollegiums. <sup>3</sup>Zur mündlichen Prüfung werden auch die Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät eingeladen.

(5) Ist die Dissertation zwar an der Medizinischen Fakultät angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität/Fakultät verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

## § 17

(1) <sup>1</sup>Soll die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät und einen Professor der Medizinischen Fakultät oder ihr hauptberuflich angehörenden außerplanmäßigen Professor betreut. <sup>2</sup>Dabei findet die Promotionsordnung der jeweiligen ausländischen Universität/Fakultät Anwendung. <sup>3</sup>Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15 Abs. 2.

(2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Berichterstattern im Sinne von § 5 Abs. 1 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation von der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, so wird sie der Medizinischen Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) Erteilt die Medizinische Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität/Fakultät nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.

(5) In der Vereinbarung nach § 15 Abs. 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens der Betreuer und ein weiterer Hochschullehrer aus der Medizinischen Fakultät oder im Ausnahmefall einer anderen Fakultät dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören müssen.

(6) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, verweigert jedoch die Medizinische Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät fortgesetzt.

## § 18

(1) <sup>1</sup>Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Medizinischen Fakultät und der ausländischen Universität/Fakultät eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. <sup>2</sup>Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität/Fakultät erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Medizinischen Fakultät und der ausländischen Universität/Fakultät treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde geht hervor, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad eines Doktors der Medizin, Zahnmedizin oder Humanbiologie (Dr. med., med. dent., rer. biol. hum.) und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) <sup>1</sup>Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 15 Abs. 2. <sup>2</sup>Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. <sup>3</sup>Auf der gemeinsamen Doktorurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

## § 19

(1) Bei einer Promotion im Verfahren nach § 16 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 8 sowie den nach § 15 Abs. 2 getroffenen besonderen Vereinbarungen.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Promotion im Verfahren nach § 17 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Vereinbarung nach § 15 Abs. 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Medizinischen Fakultät zur Verfügung zu stellen sind. <sup>3</sup>In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. <sup>4</sup>Die Medizinische Fakultät kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 18 ausgestellten Doktorurkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.“

10. Nach § 19 wird eingefügt:

### „VI. Schlussbestimmungen“

11. § 15 wird zu § 20.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Juni 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 1. Juli 2006.

Erlangen, den 5. Juli 2006

  
Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 5. Juli 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2006.